

**Zustellungsurkunde**

REMEX Mineralstoff GmbH  
vertreten durch die Geschäftsführer  
Herrn Michael Stoll und  
Herrn Hans-Joachim Andres  
Am Fallhammer 1  
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):  
IV/F 42.1-100h 14.05-Remex-

Bearbeiter: Herr Wolf  
Durchwahl: 069 2714 3941

Datum: 5. Mai 2017

**Genehmigungsbescheid**

**I.**

Auf Antrag vom 14. Juni 2016, ergänzt mit Nachträgen vom 9. November 2016, 18. November 2016 und 15. Februar 2017 wird der

**Fa. REMEX Mineralstoff GmbH**  
**Hamburger Straße 6**  
**40221 Düsseldorf**

nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in: 63450 Hanau,  
Gemarkung: Hanau,  
Flur: 38,  
Flurstück: 178/13 und 178/14,

eine Anlage zum Lagern, Behandeln und Umschlag von Abfällen zu errichten und zu betreiben. Die Genehmigung berechtigt zum

- Umschlag von maximal 150.000 t/a nicht gefährlichen und 75.000 t/a gefährlichen Abfällen,
- Lagern von maximal 17.840 t Abfällen,
- Behandeln (Brechen und Sieben) von maximal 120.000 t/a Abfällen,
- An- und Abtransport von Abfällen per LKW, Schiff oder Bahn und
- Umbau der vorhandenen Schiffsverladestelle.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Die Kosten werden festgesetzt auf 2.250,00 €.

### **Inhaltsverzeichnis**

- I. Genehmigungsbescheid
- II. Maßgebliches BVT-Merkblatt
- III. Antragsunterlagen
- IV. Eingeschlossene Entscheidungen
- V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BlmschG
  - 1. Allgemeines
  - 2. Brandschutztechnische Erfordernisse
  - 3. Immissionsschutzrechtliche Erfordernisse
    - 3.1 Luftreinhaltung
    - 3.2 Lärmschutz
  - 4. Arbeitsschutzrechtliche Erfordernisse
  - 5. Anforderungen des Gesundheitsschutzes
  - 6. Wasserwirtschaftliche Erfordernisse
  - 7. Abfallwirtschaftliche Erfordernisse
  - 8. Sicherheitsleistung
  - 9. Hafenbetriebliche Erfordernisse
- VI. Begründung
- VII. Rechtsbehelfsbelehrung

### **II. Maßgebliches BVT-Merkblatt**

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das „Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen“ veröffentlicht vom Umweltbundesamt (<http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/beste-verfuegbare-techniken/sevilla-prozess/bvt-download-bereich>).

### **III. Antragsunterlagen**

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- I. Antrag vom 14. Juni 2016 Anlage 1
- II. Antragsunterlagen gemäß Kapitelverzeichnis Anlage 2
  - 1. Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
  - 2. Verzeichnis der Antragsunterlagen
  - 3. Kurzbeschreibung
  - 4. Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten
  - 5. Standort und Umgebung der Anlage
  - 6. Anlagen- und Betriebsbeschreibung
  - 7. Stoffe, Stoffmengen und Stoffdaten
  - 8. Luftreinhaltung
  - 9. Abfallvermeidung und Abfallentsorgung
  - 10. Abwasser

- 11. Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen
  - 12. Abwärmenutzung
  - 13. Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen
  - 14. Anlagensicherheit
  - 15. Arbeitsschutz
  - 16. Brandschutz
  - 17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
  - 18. Bauantrag
  - 19. Unterlagen für sonstige Konzessionen
  - 20. Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
  - 21. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung
- III. Nachtrag vom 9. November 2016 Anlage 3
  - IV. Nachtrag vom 18. November 2016 Anlage 4
  - V. Nachtrag vom 15. Februar 2017 Anlage 5

#### **IV. Eingeschlossene Entscheidungen**

Eignungsfeststellung gemäß § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Lager- und Umschlaganlagen.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

#### **V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG**

##### **1. Allgemeines**

###### 1.1

Die Betreiberin der Anlage hat zwei Wochen vor der erstmaligen Inbetriebnahme der Anlage der Genehmigungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt am Main, Dezernat IV/F 42.1 – Abfallwirtschaft Ost) schriftlich Mitteilung vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme zu machen.

###### 1.2

Die Anlage darf nicht anders als unter den vorgelegten und in Abschnitt III. genannten Unterlagen dargestellt betrieben werden, es sei denn, im Folgenden werden Änderungen gefordert.

###### 1.4

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides ist am Betriebsort der Betreiberin aufzubewahren und den Bediensteten der Genehmigungs- bzw. der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

###### 1.5

Dem Betriebspersonal sind die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben.

#### 1.6

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend sein.

#### 1.7

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der in Abschnitt III. genannten Unterlagen und den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen, so gelten die letzteren.

#### 1.8

Die Anlagenbetreiberin hat dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt am Main unverzüglich jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

#### 1.9

Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird.

#### 1.10

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 BImSchG).

#### 1.11

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

#### 1.12

Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BImSchG).

#### 1.13

Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt sind, so können gem. § 17 des BImSchG durch die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

#### 1.14

Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die von der Betreiberin vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (vgl. § 15 Abs. 3 BImSchG).

## **2. Brandschutztechnische Erfordernisse**

### 2.1

Der Genehmigungsbehörde ist vor Inbetriebnahme der Anlage vom Ersteller des Brandschutzkonzeptes eine Übereinstimmungserklärung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass alle Punkte des Brandschutzkonzeptes umgesetzt wurden.

### 2.2

Bei Änderung der Nutzung oder Lagerung von andersweitig als im Brandschutzkonzept genannten Stoffen, ist diese fortzuschreiben.

### 2.3

Für jeden vorhandenen Gefahrstoff innerhalb der Anlage ist das jeweilige Sicherheitsdatenblatt für den Einsatz der Feuerwehr vorzuhalten.

### 2.4

Für die im Freien stehenden Lagercontainer ist die Notwendigkeit einer Löschwasserrückhaltung nach der Löschwasserrückhalterichtlinie (LÖRüRL) zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen.

### 2.5

Die Anlage ist nach § 15 des Gesetzes über den Brandschutz, der allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes (HBKG) gefahrenverhütungsschaupflichtig. Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte von Bauwerken, Anlagen, Einrichtungen und Lagerstätten sind verpflichtet, die Gefahrenverhütungsschau zu dulden, den hiermit beauftragten Personen den Zutritt zu allen Räumen sowie die Prüfung aller Einrichtungen und Anlagen zu gestatten, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die bei der Gefahrenverhütungsschau festgestellten Mängel innerhalb der ihnen gesetzten Frist zu beheben.

Die Gefahrenverhütungsschau wird durch das Brandschutzamt der Stadt Hanau, Abteilung Vorbeugender Brandschutz durchgeführt und wird nach der zum Zeitpunkt der Überprüfung gültigen Gebührenordnung der Stadt Hanau kostenpflichtig abgerechnet.

### 2.6

Das Betriebspersonal ist in regelmäßigen Zeitabständen, spätestens jedoch alle 2 Jahre über die Lage und die Bedienung der Feuerlöschgeräte, der Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen sowie die Brandschutzordnung zu belehren.

Die Unterweisungen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

### 2.7

Vor Inbetriebnahme der Anlage ist mit dem Brandschutzamt der Stadt Hanau, Abteilung Vorbeugender Brandschutz, August-Senkel-Straße 3, 63452 Hanau, eine Inbetriebnahmeprüfung zu vereinbaren.

### 2.8

Während der Bauzeit ist auf den Brandschutz auf der Baustelle zu achten. Auf das Merkblatt „Arbeitssicherheit durch den vorbeugenden Brandschutz“ – BG-Information 560, die Arbeits-sicherheitsrichtlinie ASR A2.2 Abschnitt 7 Abs. 1 sowie den VdS -Leitfaden „VDS 2012“ der VdS Schadenverhütung GmbH (<http://www.vds-industrial.de/service/vds-richtlinien/>) wird hingewiesen.

### **3. Immissionsschutzrechtliche Erfordernisse**

#### **3.1 Luftreinhaltung**

##### **3.1.1**

Beim Betrieb der Anlage, inklusive Fahrverkehr, ist darauf zu achten, dass sichtbare Staubemissionen vermieden werden, d.h. die Staubentwicklung als „nicht wahrnehmbar“ eingestuft werden kann.

##### **3.1.2**

Für Befeuchtungsmaßnahmen sind entsprechende Wasseranschlüsse und ortsbewegliche Regner funktionsbereit und in ausreichender Zahl vorzuhalten. Diese sind so auszuführen, dass ein Betrieb auch bei Frost gewährleistet ist.

##### **3.1.3**

Materialien sind - insbesondere bei Vorgängen im Freien (BE 3) - vor und gegebenenfalls während des Abkippens, des Umschlags und Umladens sowie des Brechens und Siebens (in der Halle) ausreichend zu befeuchten, so dass keine sichtbaren Staubemissionen entstehen. Hierzu sind im Freien die Regner entsprechend einzusetzen; Brecher und Sieb sind mit Befeuchtungseinrichtungen am Aufgabetrichter und am Teleskopband zu versehen.

##### **3.1.4**

Beim Betrieb des Förderbandes zur Verladung auf Bahnwaggons oder Schiff darf es zu keinen sichtbaren Staubemissionen kommen.

##### **3.1.5**

Beim Umschlag/Verladen auf Bahnwaggons oder Schiff darf kein Material auf das Gleisbett der Hafenbahn gelangen.

##### **3.1.6**

Abkipp- und Abwurfhöhen der Bagger und Radlader sind auf ein Minimum zu begrenzen. Unnötige Umlade- und Umschlagvorgänge sind zu vermeiden. Die Höhe des Bandabwurfs des Brechers und des Siebs sind zu minimieren und gegebenenfalls nachzustellen. Das Personal ist entsprechend zu schulen bzw. einzuweisen.

##### **3.1.7**

Beim Betrieb des Brechers und des Siebes darf das südwestliche Tor nicht geöffnet sein.

##### **3.1.8**

Die Betriebszeiten des Brechers und des Siebs sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

##### **3.1.9**

Die Materialien in den Lagerboxen (BE 3) dürfen nicht über die Höhe der Einfassungen aufgeschüttet werden, um Verwehungen zu vermeiden.

##### **3.1.10**

Gefährliche Abfälle dürfen ausschließlich in gedeckelten Containern oder in der Halle gelagert werden.

#### 3.1.11

Die befestigten Fahrwege und Flächen sind bei sichtbaren Staubverwehungen zu befeuchten. Die Fahrgeschwindigkeit ist auf 10 km/h zu beschränken. Je nach Verschmutzungsgrad sind die Flächen regelmäßig, mindestens jedoch arbeitstäglich, z.B. mit einer Nasskehrmaschine zu reinigen.

Die Befeuchtungs- und Reinigungsmaßnahmen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

#### 3.1.12

Verschmutzungen im öffentlichen Bereich der Ein-/Ausfahrt sind zu vermeiden und bei Bedarf zu entfernen.

#### 3.1.13

Die BVT-Merkblätter „Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen“ (August 2006) und „BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken zur Lagerung gefährlicher Substanzen und staubender Güter“ (Januar 2005) sind zu beachten.

#### 3.1.14

Im Falle von Geruchsbeschwerden sind die betreffenden Materialien unverzüglich abzutransportieren bzw. Vorkehrungen zur kurzfristigen Vermeidung weiterer Geruchsemissionen zu treffen.

#### 3.1.15

Die Betreiberin der Anlage hat im Falle berechtigter Geruchsbeschwerden auf Verlangen des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt, Dezernat IV/F 42.1, eine Geruchsemissionsprognose vorzulegen. Aus dieser soll hervorgehen, ob bzw. unter welchen Bedingungen keine erheblichen Belästigungen in der Nachbarschaft durch Geruchsemissionen zu erwarten sind. Die Prüfungen sind auf Kosten der Betreiberin der Anlage von einer nach § 29b BimSchG bekannt gegeben Messstelle durchführen zu lassen.

#### 3.1.16

Die Betreiberin der Anlage hat gemäß den Regelungen der 5. BImSchV eine Immissionsschutzbeauftragte/einen Immissionsschutzbeauftragten zu bestellen und dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt, Dezernat IV/F42.1, mitzuteilen. Die Fachkunde der/des Immissionsschutzbeauftragten ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt, Dezernat IV/F 42.1, gegenüber durch Vorlage entsprechender Nachweise zu belegen.

### **3.2 Lärmschutz**

#### 3.2.1

Die in der schalltechnischen Untersuchung des Ingenieurbüros Müller-BBM GmbH mit der Bericht-Nr. M127189/01 vom 10.02.2017 zugrunde gelegten Ausgangswerte (wie z.B. Schallleistungspegel, Abschirmmaße usw.) und Randbedingungen (z.B. Nutzungsumfang, Nutzungsdauer etc.) sowie die ermittelten Beurteilungspegel (= Immissionsrichtwertanteile) sind einzuhalten. Bei Abweichungen ist der Nachweis zu erbringen, dass der Stand der Schallschutztechnik sowie die genannten Beurteilungspegel auch dann eingehalten werden.

### 3.2.2

Die Brecher- und die Siebanlange darf nur werktags in der Zeit von 7 - 20 Uhr für insgesamt maximal 5 Stunden pro Tag betrieben werden. Die Tore der Halle müssen während des Betriebes der Brecher- und Siebanlange geschlossen sein.

### 3.2.3

Eine Aufbereitung des Materials (Brechen und Sieben) darf nur erfolgen, wenn an diesem Tag keine Schiffs- oder Zugbeladung stattfindet.

### 3.2.4

Eine Beladung von Schiff und Zug darf nicht am gleichen Tag erfolgen.

### 3.2.5

Eine Beladung von Schiffen in der Nachtzeit darf max. von 22:00 - 22:30 Uhr oder von 5:30 - 6:00 Uhr erfolgen.

### 3.2.6

Auf Verlangen der Überwachungsbehörde, Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.1 - Immissionsschutz (z.B. bei Nachbarschaftsbeschwerden wegen Lärmbelästigung ausgehend von dem Betriebsgelände) ist von Betreiberin der Anlage die Einhaltung der Immissionsrichtwertanteile durch Immissionschallpegelmessungen nachzuweisen. Die Prüfungen sind auf Kosten der Betreiberin der Anlage von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle durchführen zu lassen.

### 3.2.7

Soweit aufgrund der Messungen Überschreitungen der Immissionsrichtwertanteile an einem der Immissionsaufpunkte festgestellt werden, sind vom Sachverständigen weitere Schallschutzmaßnahmen vorzuschlagen und diese innerhalb von 3 Monaten durch die Betreiberin der Anlage durchzuführen.

### 3.2.8

Es ist nicht zulässig, für Messungen Sachverständige zu beauftragen, die bereits Gutachten bzw. Prognosen für die Anlage erstellt haben oder während der Errichtungsphase beratend tätig waren.

### 3.2.9

Die Lichtanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Beleuchtung nur auf die gewünschten Flächen beschränkt bleibt. Die direkte Einsicht auf den Schiffsverkehr sowie die Strahlungsquelle von benachbarten Wohnungen aus ist durch geeignete Lichtpunkthöhe, Neigungswinkel der Leuchten, Reflektoren, Blenden usw. zu vermeiden.

### 3.2.10

Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist durch die Betreiberin der Anlage eine Betriebsanweisung „Lärmschutz“ zu erstellen, die dem Betriebspersonal jährlich zur Kenntnis zu geben ist. Die Kenntnisnahme durch das Betriebspersonal ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.



### **Hinweise:**

Im Einwirkungsbereich der Anlage zum Umschlagen, Lagern und Behandeln von Abfällen sind nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) folgende Geräuschimmissionswerte als Gesamtbelastung aller einwirkenden gewerblichen Anlagen und Betriebe zulässig:

10.1	an dem benachbarten Gebäude in der Mainstraße 26 (IO 2)	
	tags (6 bis 22 Uhr)	50 dB(A)
	nachts (22 bis 6 Uhr)	35 dB(A)
10.2	an dem benachbarten Gebäude in der Uferstraße 76 (IO 5)	
	tags (6 bis 22 Uhr)	55 dB(A)
	nachts (22 bis 6 Uhr)	40 dB(A)
10.3	an dem benachbarten Gebäude an der Ecke Westenburgstraße 6 / Canthalstraße 1 (IO 1)	
	tags (6 bis 22 Uhr)	60 dB(A)
	nachts (22 bis 6 Uhr)	45 dB(A)
10.4	an dem benachbarten Gebäude in der Canthalstraße 5-7 (IO 3), in der Hafensstraße 6a (IO 6) und der Hafensstraße 8 (IO 7)	
	tags (6 bis 22 Uhr)	65 dB(A)
	nachts (22 bis 6 Uhr)	50 dB(A)

Diese Festsetzung entspricht der Ausweisung im rechtskräftigen Bebauungsplan bzw. der tatsächlichen Nutzung.

### **4. Arbeitsschutzrechtliches Erforderniss**

#### 4.1

Die EG-Konformitätserklärung für die Aufbereitungsanlage bestehend aus Brecheranlage, Siebanlage und Förderband ist von der Betreiberin der Anlage der zuständigen Aufsichtsbehörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 45.1 -Chemie, Gesundheitswesen, Großhandel, Heimarbeit, Technischer Verbraucherschutz - vier Wochen nach Inbetriebnahme in Kopie vorzulegen

### **5. Anforderungen des Gesundheitsschutzes**

#### 5.1

Die Anbindung des Wandhydranten an das Trinkwassernetz ist gemäß „DIN 1988 Technische Regel für Trinkwasserinstallationen - Teil 600: Trinkwasserinstallationen in Verbindung mit Feuerlösch- und Brandschutzanlagen“ auszuführen. Es sind insbesondere geeignete Sicherungseinrichtungen auszuwählen sowie die Anforderungen an Einzelzuleitungen zu Löschwasserübergabestellen zu berücksichtigen.

#### 5.2

Der Wasseraustausch ist an jeder Entnahmestelle innerhalb von 72 Stunden, ggf. durch die Umsetzung von systematischen Spülplänen, sicherzustellen.

## **Hinweis:**

Der Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist abhängig vom Wasserdargebot, Leistungsfähigkeit des Rohrnetzes und Versorgungssituation. Bei der Entnahme von Löschwasser muss die öffentliche Trinkwasserversorgung gewährleistet werden. Daher ist eine Abstimmung zwischen Inhaber oder Eigentümer des Objektes und den für die Bereitstellung des Löschwassers zuständigen Stellen notwendig.

Ferner ist das DVGW Arbeitsblatt W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ bei der Erstellung des Brandschutzkonzeptes umzusetzen.

## **6. Wasserwirtschaftliche Erfordernisse**

### 6.1

#### Eignungsfeststellung für die Lager- und Umschlaganlage für feste wassergefährdende Stoffe

##### 6.1.1

Vor Inbetriebnahme ist der Betonboden in der Halle für die Lagerung von wassergefährdenden Feststoffen durch einen Sachverständigen auf Undurchlässigkeit zu überprüfen. Die Flächen dürfen keine Abläufe haben. Schadstellen sind vor Inbetriebnahme ordnungsgemäß zu beseitigen.

##### 6.1.2

Es ist durch Ausgestaltung der Überdachung sicherzustellen, dass die Lagerfläche ausreichend gegen den Zutritt von Niederschlagswasser geschützt ist.

##### 6.1.3

Bei den Containern zur Lagerung von wassergefährdenden Feststoffen sind die Abdeckungen regelmäßig, mindestens jedoch wöchentlich durch den Betreiber auf ausreichende Funktionstüchtigkeit im Hinblick auf den Schutz vor Niederschlagswasser zu kontrollieren. Die Kontrolle ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren

##### 6.1.4

Der Verladebereich für wassergefährdende Feststoffe (Schiffs- bzw. Bahnwaggonverladung) ist mit einer beständigen und undurchlässigen Bodenfläche auszuführen. Eine Ausführung in Straßenbauweise wird als ausreichend angesehen.

##### 6.1.5

Die Dichtheit der im Verladebereich vorhandenen Entwässerungsrinnen ist nachzuweisen. Die Entwässerungsrinnen sind an eine geeignete Abscheideanlage anzuschließen. Die Eignung der Abscheideanlage ist nachzuweisen. Die Nachweise sind dem Sachverständigen zur Inbetriebnahmeprüfung vorzulegen.

##### 6.1.6

Die Holzbohlenfläche der neuen Schiffsverladeplattform ist mit einer undurchlässigen Abdeckung (z.B. Stahlblech) zu versehen. Die Holzbohlenfläche ist geeignet groß auszuführen, sodass der Wirkbereich des Greifers des Verladebaggers umfassend abgedeckt wird und ggf. herunterfallendes Material nicht in das Hafenbecken gelangen kann. Die Holzbohlenfläche ist mit einem ausreichenden Gefälle auszustatten, sodass ggf. anfallendes Niederschlagswasser in Richtung der Entwässerungsrinnen des Verladebereichs abläuft.

#### 6.1.7

Die Flächen des Verladebereichs sind nach einer Verladung ordnungsgemäß zu reinigen und herabgefallenes Verladegut ist zu entfernen.

#### 6.1.8

Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist eine Betriebsanweisung nach Anlagenverordnung-VAwS zu erstellen. Das Bedienungspersonal ist regelmäßig, mindestens jedoch jährlich zu unterweisen. Die Unterweisungen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

### 6.2

#### Eigenbedarfstankstelle

#### 6.2.1

Der Dieselmotorkraftstoff für die Betankung der Aufbereitungsanlage ist entweder in einem doppelwandigen Behälter oder in einem einwandigen Behälter über einer Auffangwanne mit einem Rauminhalt in der Größe des Behälters zu lagern.

#### 6.2.2

Die Betankung der Aufbereitungsanlage hat ausschließlich über der vorhandenen flüssigkeitsdichten Fläche zu erfolgen.

#### 6.2.3

Geeignetes Bindemittel ist in ausreichender Menge vorzuhalten.

#### 6.2.4

Die für die Entwässerung der flüssigkeitsdichten Flächen vorhandene Abscheideanlage ist durch einen Fachbetrieb überprüfen zu lassen.

#### 6.2.5

Sofern die Abgabe von Kraftstoff mittels elektrisch betriebener Pumpe erfolgt, darf nur eine Abgabeeinrichtung mit selbsttätig schließendem Zapfventil oder Zapfventil mit Aufmerksamkeitsschalter verwendet werden.

#### 6.2.6

Es ist durch eine geeignete Hebersicherung oder eine Pumpe sicherzustellen, dass bei schadhaftem Abfüllschlauch eine Entleerung des Behälters durch Hebewirkung nicht auftreten kann.

### 6.3

Die Betreiberin der Anlage hat sicherzustellen, dass über die Bodeneinläufe und die Entwässerungsrinne keine Schadstoffe in den Schmutzwasserkanal gelangen können und die Grenzwerte der Abwassersatzung der Stadt Hanau bei Einleitung des Abwassers in das Kanalnetz des Eigenbetriebs Infrastruktur Service eingehalten werden.

#### **Hinweis:**

Die Anlagen sind vor Inbetriebnahme, wiederkehrend alle fünf Jahre nach wesentlicher Änderung und bei Stilllegung durch einen nach § 22 VAwS anerkannten Sachverständigen prüfen zu lassen. Die anfallenden Prüfberichte sind unaufgefordert der zuständigen Wasserbehörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dzerat IV/F 41.4- Anlagenbezogener Gewässerschutz - vorzulegen.

## **7. Abfallwirtschaftliche Erfordernisse**

7.1

Input und Kapazitäten der Anlage

7.1.1

Input

In der Anlage dürfen folgende Abfallarten angenommen werden:

<b>Ifd. Nr.</b>	<b>AVV Nr.</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>
	<b>01</b>	<b>Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen</b>
	<b>0101</b>	<b>Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen</b>
1	010102	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
	<b>0104</b>	<b>Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen</b>
2	010408	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407* fallen
3	010409	Abfälle von Sand und Ton
4	010413	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407* fallen
	<b>10</b>	<b>Abfälle aus thermischen Prozessen</b>
	<b>1001</b>	<b>Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)</b>
5	100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt
6	100105	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
7	100115	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114*
8	100124	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
	<b>1009</b>	<b>Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl</b>
9	100903	Ofenschlacke
10	100906	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100905* fallen
11	100908	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100907* fallen
	1010	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen
12	101003	Ofenschlacke
13	101006	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 101005* fallen
14	101008	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 101007* fallen
	1012	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug
15	101206	verworfenen Formen

16	101208	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
	1013	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen
17	101306	Teilchen und Staub (außer 101312 und 101313)
18	101314	Betonabfälle (nur in festem Aggregatzustand, keine Betonschlämme)
	<b>16</b>	<b>Abfälle die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind</b>
	<b>1611</b>	<b>Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien</b>
19	161104	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161103* fallen
20	161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161105* fallen
	<b>17</b>	<b>Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)</b>
	<b>1701</b>	<b>Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik</b>
21	170101	Beton
22	170102	Ziegel
23	170103	Fliesen, Ziegel und Keramik
24	170106*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
25	170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106* fallen
	<b>1702</b>	<b>Holz, Glas und Kunststoff</b>
26	170201	Holz
27	170204*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
	<b>1703</b>	<b>Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte</b>
28	170301*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
29	170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301* fallen
30	170303*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
	<b>1704</b>	<b>Metalle (einschließlich Legierungen)</b>
31	170401	Kupfer, Bronze, Messing
32	170402	Aluminium
33	170403	Blei
34	170404	Zink
35	170405	Eisen und Stahl
36	170406	Zinn
37	170407	gemischte Metalle
38	170409*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
39	170410*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
40	170411	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 * fallen
	<b>1705</b>	<b>Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggertgut</b>
41	170503*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
42	170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503* fallen

43	170505*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
44	170506	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505* fällt
45	170507*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
46	170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507* fällt
	<b>1706</b>	<b>Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe</b>
47	170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601* und 170603* fällt
	<b>1708</b>	<b>Baustoffe auf Gipsbasis</b>
49	170801*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
50	170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801* fallen
	<b>1709</b>	<b>Sonstige Bau- und Abbruchabfälle</b>
51	170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901*, 170902* und 170903* fallen
	<b>19</b>	<b>Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke</b>
	<b>1901</b>	<b>Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen</b>
52	190112	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 190111* fallen
53	190119	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
	<b>1912</b>	<b>Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) anders nicht genannt</b>
54	191201	Papier und Pappe
55	191202	Eisenmetalle
56	191203	Nichteisenmetalle
57	191206*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
58	191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206* fällt
59	191209	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
60	191211*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe
61	191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen
	<b>20</b>	<b>Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen</b>
	<b>2001</b>	<b>Getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 1501)</b>
62	200101	Papier und Pappe
	<b>2002</b>	<b>Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)</b>
63	200202	Boden und Steine

Die gefährlichen Abfälle sind nach dem Abfallschlüssel mit einem \* gekennzeichnet. Nicht mineralische Abfälle sind markiert.

7.1.2  
Kapazitäten der Anlage

Abfallart	Jahresmenge	Umschlag	Zeitweilige Lagerung		Behandeln
			Aufnahme- kapazität	Maximale Gesamtla- ger- kapazität	
	[t/a]	[t/Monat]	[t/Monat]	[t]	[t/Jahr]
<b>nicht gefährliche Abfälle</b>					
mineralische Abfälle - Lagerung in der Halle	149.160	10.270	10.270	15.000	120.000
mineralische Abfälle Lagerung auf den Freiflächen in geschlossenen Containern		160	160	160	keine
mineralische Abfälle Lagerung auf den Freiflächen in Boxen		2.000	2.000	2.600	keine
nicht mineralische Abfälle Lagerung auf den Freiflächen in geschlossenen Containern	960	80	80	80	keine
<b>Summe nicht gefährliche Ab- fälle</b>	<b>150.120</b>	<b>12.510</b>	<b>12.510</b>	<b>17.840</b>	<b>120.000</b>
<b>gefährliche Abfälle</b>					
mineralische Abfälle - Lagerung in der Halle	73.980	6.005	6.005	15.000	120.000
mineralische Abfälle Lagerung auf den Freiflächen in geschlossenen Containern		160	160	160	keine
nicht mineralische Abfälle Lagerung auf den Freiflächen in geschlossenen Containern	960	80	80	80	keine
<b>Summe gefährliche Abfälle</b>	<b>74.940</b>	<b>6.245</b>	<b>6.245</b>	<b>15.240</b>	<b>120.000</b>
<b>Summe Anlage insgesamt</b>	<b>225.060</b>	<b>18.755</b>	<b>18.755</b>	<b>17.840*</b>	<b>120.000</b> **

Anmerkungen:

\* = Die maximale Gesamtlagerkapazität der Anlage beträgt 17.840 t, davon können maximal 15.240 t gefährliche Abfälle sein.

\*\* = Maximal behandelt werden im Jahr 120.000 t nicht gefährliche Abfälle oder maximal 120.000 t gefährliche Abfälle bzw. kleinere Teilmengen von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen.

Die maximale Lagerkapazität der Anlage für nicht gefährliche Abfälle beträgt:

- in der Halle 15.000 t
  - in den Boxen auf dem Freigelände 2.600 t
  - in Containern auf dem Freigelände 240 t
- 17.840 t

Die maximale Lagerkapazität der Anlage für gefährliche Abfälle beträgt:

- in der Halle 15.000 t
  - in Containern auf dem Freigelände 240 t
- 15.240 t

Die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten werden in 3 Betriebseinheiten (BE) unterteilt:

- Betriebseinheit 1 - Zwischenlagerung und Umschlag in der Halle
- Betriebseinheit 2 - Aufbereitungsanlage (Brecher- und Siebanlage)
- Betriebseinheit 3 - Zwischenlagerung und Umschlag im Bereich der Freiflächen/Betriebshöfe

## 7.2

### Abfallbeauftragter

Die Anlagenbetreiberin hat den gemäß § 59 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) bestellten Abfallbeauftragten mit Namen, genauer Anschrift und Telefonnummer der abfallrechtlichen Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.1 - Abfallwirtschaft Ost -) zu benennen.

Es dürfen nur zuverlässige und fachkundige Personen benannt werden. Ein Wechsel der Person des Abfallbeauftragten oder dessen Vertreter ist der zuständigen abfallrechtlichen Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

## 7.3

### Betriebsorganisation

#### 7.3.1

##### Annahmekontrolle und Sicherstellung

Bei Anlieferung des Abfalls ist eine Annahmekontrolle durchzuführen.

Die Annahmekontrolle umfasst:

- Mengenermittlung,
- Feststellung der Abfallart einschließlich Abfallschlüssel,
- Durchführung von Sichtkontrollen.

Die Daten nach Buchstaben a) bis c) und die Menge, die Art und der Entsorgungsweg der zurückgewiesenen Abfälle sind in das Betriebstagebuch nach Nebenbestimmung Nr. 7.3.5 aufzunehmen.



Ist die Anlage nicht zur Entsorgung des Abfalls zugelassen, hat die für die Anlage zuständige Behörde nach Information durch die Anlagenbetreiberin über weitere Maßnahmen zu entscheiden. Der Abfall hat zur Sicherstellung in einem gesonderten Bereich der Anlage bis zur Entscheidung der Behörde zu verbleiben.

### 7.3.2 Personal

Die Betreiberin der Anlage muss jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen.

Das Leitungspersonal muss über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen. Das sonstige Personal muss über Zuverlässigkeit und Sachkunde verfügen.

Das Leitungspersonal ist für die Einweisung und regelmäßige Information des sonstigen Personals verantwortlich.

### 7.3.3 Betriebsordnung

Vor Inbetriebnahme der Anlage ist eine Betriebsordnung zu erstellen.

Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Sie ist der zuständigen abfallrechtlichen Überwachungsbehörde vorzulegen.

Die Betriebsordnung regelt den Ablauf und den Betrieb der Anlage und gilt auch für deren Benutzer. Sie ist im Eingangsbereich an gut sichtbarer Stelle auszuhängen. Der Alarmplan kann als Teil der Betriebsordnung verwendet werden.

In der Betriebsordnung sind Regelungen zu

- Öffnungszeiten, Betriebszeiten,
- Verkehrsabwicklung auf dem Gelände,
- Fahrzeug, Geräte- und Personaleinsatz,
- Verhaltensmaßregeln entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften,
- Notrufen (Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst) und Anweisungen über das Verhalten im Gefahrfall und Erste Hilfe und
- Regelungen für den Umgang mit gefährlichen Abfällen

aufzunehmen. Die Betriebsordnung ist fortzuschreiben.

### 7.3.4 Betriebshandbuch

Vor Inbetriebnahme der Anlage ist ein Betriebshandbuch zu erstellen.

Im Betriebshandbuch sind die für den Normalbetrieb, für Instandhaltungs- und Wartungsmaßnahmen, für Betriebsstörungen, die Betriebssicherheit der Anlage sowie für die endgültige Stilllegung des Betriebes der Anlage erforderlichen Maßnahmen festzulegen.

Insbesondere sind

- Vorgaben zur anlagenbezogenen Betreiberkontrolle,
- Vorgaben zur stoffbezogenen Betreiberkontrolle,
- Maßnahmen, die bei besonderen Vorkommnissen zu ergreifen sind,
  - Verhaltensmaßregeln entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften,
  - Anweisungen über das Verhalten im Gefahrfall und über Erste Hilfe sowie Notrufe, (Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst),
- Maßnahmen zum Arbeitsschutz,
- Vorgaben zum Brandschutz
- Maßnahmen, die für die endgültige Stilllegung der Anlage erforderlich sind

aufzunehmen. Das Betriebshandbuch ist fortzuschreiben.

Weiterhin sind darin die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, die Arbeitsanweisungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten (Betriebstagebuch und Informationspflicht gegenüber den Überwachungsbehörden) festzulegen.

Die Vorgaben aus dem Betriebshandbuch und dem Genehmigungsbescheid sind den auf der Anlage beschäftigten Mitarbeitern in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen. Soweit Arbeitnehmer, die der deutschen Sprache in Wort und Schrift nicht mächtig sind, beschäftigt werden, ist das Betriebshandbuch auch in die jeweilige Landessprache übersetzt auszuhändigen.

### 7.3.5

#### Betriebstagebuch

Die Betreiberin der Anlage hat zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes ein Betriebstagebuch zu führen.

Das Betriebstagebuch ist vor Inbetriebnahme der Anlage einzurichten.

Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:

- a) Daten über die angenommenen Abfälle nach Nebenbestimmung Nr. 7.3.1 Buchstaben a)-c),
- b) Annahmeerklärungen, Entsorgungsbestätigungen und Nachweisbücher gem. den einschlägigen Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und den entsprechenden untergesetzlichen Regelungen (insbesondere: Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV)),
- c) Daten über die abgegebenen Stoffe und deren Verbleib,
- d) Ergebnisse von stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen (Eigen- und Fremdkontrollen),

e) besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,

f) Ergebnisse von anlagenbezogenen Kontrolluntersuchungen und -messungen, einschließlich der Funktionskontrollen.

Das Betriebstagebuch ist vom Leiter der Kontrollorganisationseinheit regelmäßig zu überprüfen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen abfallrechtlichen Überwachungsbehörde vorzulegen.

### 7.3.6

#### Informationspflicht

##### 7.3.6.1

#### Meldung von besonderen Vorkommnissen

Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb führen, insbesondere einen Stillstand der Anlage bewirken, sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich zu melden.

##### 7.3.6.2

#### Jahresübersicht

Über die Daten der Nebenbestimmung Nr. 7.3.5, Buchstaben a), c) und e) ist jeweils eine Jahresübersicht zu erstellen.

Die Jahresübersicht ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der zuständigen abfallrechtlichen Überwachungsbehörde vorzulegen.

### 7.4

Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Abfallannahme bzw. der Entsorgung erteilt werden.

### 7.5

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde anzuzeigen.

### 7.6

Nicht verwertbare Abfälle, z.B. Stör- und Fremdstoffe (Fehlwürfe), die aus den zu verwertenden Abfällen aussortiert werden, sind nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Gewerbeabfallverordnung als Abfall zur Beseitigung dem zuständigen öffentlichen Entsorgungsträger, in diesem Falle dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Main-Kinzig-Kreises zur Beseitigung zu überlassen.

## 7.7

Die Betreiberin der Anlage hat durch ein elektronisches Erfassungssystem zu belegen, dass ein- und ausgehende Abfälle nicht länger als 1 Jahr in der Anlage gelagert werden.

## **8. Sicherheitsleistung**

### 8.1

#### Sicherheitsleistung

Die Betreiberin hat spätestens bis zur Inbetriebnahme des geänderten Anlagenbetriebes eine zusätzliche unbefristete Sicherheit in Höhe von EURO 720.000,00 zu leisten (eine bereits vorliegende Sicherheitsleistung in Höhe von 40.000,00 € wird angerechnet). Die Sicherheitsleistung ist vorzugsweise durch Hinterlegung von Geld oder festverzinslichen Wertpapieren (Sparbuch) bei der Genehmigungsbehörde oder durch eine schriftliche, selbstschuldnerische und auf erstes Anfordern lautende Bürgschaft (einer Bank oder Versicherung) zu erbringen. Entsprechende Urkunden sind der Genehmigungsbehörde spätestens bis zur Inbetriebnahme vorzulegen.

Bei einer Änderung der für die Sicherheitsleistung maßgeblichen Sach- und Rechtslage bleiben Nachforderungen vorbehalten.

### 8.2

#### Betreiberwechsel

Ein Betreiberwechsel ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt am Main, Dezernat IV/F 42.1 unverzüglich anzuzeigen. Die Nebenbestimmung Nr. 8.1 (Sicherheitsleistung) gilt für den neuen Betreiber entsprechend mit der Maßgabe, dass die Urkunden bezüglich der Sicherheitsleistung dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt am Main, Dezernat 42.1 bis spätestens einen Monat nach Eingang der Anzeige des Betreiberwechsels vorzulegen sind.

## 9.

### Hafenbetriebliche Erfordernisse

#### 9.1

Die Ufer- und Gleisbereiche entlang des Umschlagsgeländes müssen in gutem Zustand erhalten und gegen Verunreinigungen und schadhafte Einwirkungen wirkungsvoll geschützt werden.

#### 9.2

Durch die Benutzung des Umschlagsgeländes, der Umschlagsanlagen und der Umschlagsgeräte und durch den Ladebetrieb, darf der Hafenbetrieb (Hafen und Bahn) weder behindert noch gefährdet werden.

#### 9.3

Durch Pflege- und Unterhaltungsarbeiten an den Umschlagsgeräten dürfen die Hafenanlagen weder beschädigt noch verunreinigt werden.

9.4

Es muss jederzeit gewährleistet sein, dass kein Ladegut in das Gewässer gelangen kann.

9.5

Werden beim Umschlag Kais, Straßen, Rampen oder Gleise verschmutzt, so hat die Anlagenbetreiberin die Verunreinigungen unverzüglich nach Beendigung des Umschlagvorganges restlos zu beseitigen.

9.6

Generell zu beachten ist die Betriebs- und Benutzungsordnung der Hafenbahn Hanau, aufgestellt durch den Eisenbahnbetriebsleiter (EBL) der Hanau Hafen GmbH.

## **VI. Begründung**

Die Fa. REMEX Mineralstoff GmbH hat mit Schreiben vom 14. Juni 2016 einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung, zum Umschlag und zur Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen im Gebiet des Hanauer Hafens gestellt.

Die Jahreskapazität der umgeschlagenen Abfälle soll maximal 225.000 t/a betragen (davon maximal 150.000 t/a nicht gefährliche und 75.000 t/a gefährliche Abfälle). Die maximale Lagermenge soll 17.840 t betragen. Bei Bedarf sollen bis zu 120.000 t mineralische Abfälle pro Jahr in einer Halle behandelt werden. Der An- und Abtransport der Abfälle soll per LKW, Bahn oder Schiff erfolgen und insoweit ein Umbau der vorhandenen Schiffsverladestelle stattfinden.

### Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den Nummern 8.11.2.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2, 8.15.1 und 8.15.3 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV) vom 26. November 2014 (GVBl. I S. 331) das Regierungspräsidium Darmstadt.

### Anlagenabgrenzung/-beschreibung

Angenommen werden ausschließlich feste, mit wenigen Ausnahmen nur mineralische Abfälle. Die Abfälle werden mittels LKW angeliefert, im Eingangsbereich kontrolliert und verwogen und dann je nach Abfallart in der bestehenden Halle oder auf den Freiflächen abgeladen. Gefährliche Abfälle werden ausschließlich unter der Überdachung oder in geschlossenen Containern zeitweilig gelagert. Um die Ladekapazitäten optimal ausnutzen zu können oder wenn für die vorgesehene Verwertung eine bestimmte Körnung erforderlich ist, sollen

stückige Abfälle behandelt (gebrochen und/oder abgesiebt) werden. Die Behandlung erfolgt im Bereich der bestehenden Halle.

Der Abtransport aus der Anlage erfolgt wahlweise über LKW, Schiff oder Eisenbahn erfolgen. Die bestehende Schiffsverladestelle wird für das Verladen von mineralischen Abfällen umgebaut. Sonstige bauliche Veränderungen sind an der bestehenden Anlage nicht vorgesehen.

### **Vorhandene bauliche Einrichtungen**

Die vorhandenen baulichen Einrichtungen sind auf dem Plan 5.4 der Antragsunterlagen eingezeichnet. Die Zufahrt zur Anlage erfolgt über die Canthalstraße und ist mit einem Schiebeter gesichert. Entlang der nordöstlichen Grundstücksgrenze ist entlang der Canthalstraße ein im Grundriss ca. 29 m x 17 m großes Bürogebäude vorhanden. An dem Ende des Bürogebäudes, welches dem Innenhof zugewandt ist, ist das Anmeldebüro vorhanden, von welchem aus die unterflur eingebaute LKW-Waage bedient wird.

Der größte Teil des Betriebsgeländes wird von einer im Grundriss ca. 69,0 m x 34,0 m großen Halle eingenommen. Diese wurde entlang der nordwestlichen und südwestlichen Grundstücksgrenze angeordnet, wobei entlang der nordwestlichen Grundstücksgrenze ein 3 m breiter Abstandstreifen (Gehweg und Grünfläche) zum Nachbargrundstück verblieben ist. Die Halle weist eine Firsthöhe von 16,6 m auf. Die nordwestliche (lange) Seite der Halle ist vollständig geschlossen. Die südwestliche (schmale) Seite der Halle ist ebenfalls geschlossen kann aber mittels Wandschiebeelementen bei Verladung auf Schiff oder Bahn geöffnet werden. Die südwestliche (schmale) Seite der Halle grenzt unmittelbar an die dort verlaufende Bahnlinie und an die am Mainufer vorhandene Schiffsverladestelle. An der südwestlichen und nordöstlichen (schmalen) Seite der Halle ist jeweils ein Vordach (ca. 34 m x 5 m) vorhanden. Die nordöstliche (schmale) Seite der Halle ist ebenfalls geschlossen. Die Zufahrt zur Halle kann über zwei Sektionaltore an der nordöstlichen (schmalen) Seite der Halle oder über die südöstliche (lange) Seite der Halle erfolgen, welche offen ist. Diese offene Seite der Halle kann als Flucht- und Rettungsweg genutzt werden (ein Flucht- und Rettungsplan ist als Anlage 2 dem Kapitel 15 der Antragsunterlagen beigelegt).

Zwischen der südöstlichen offenen Seite der Halle und der südöstlichen Grundstücksgrenze ist ein im Grundriss etwa 67 m x 16 m großer Betriebshof vorhanden. Entlang der südöstlichen Begrenzung des Betriebshofes werden mittels mobiler Stellwände mehrere Lagerboxen abgetrennt. Diese können je nach betrieblichen Erfordernissen verschoben/angepasst werden. Am südwestlichen Ende (zum Main) und am nordöstlichen Ende (zur Zufahrt von der Canthalstraße) des Betriebshofes ist jeweils ein Schiebeter vorhanden. Die Fläche zwischen der Halle im Südwesten und der Zufahrt im Nordosten wird ebenfalls als Betriebshof mit mehreren PKW-Stellplätzen und Containerstellflächen genutzt.

Der Hallenboden und die Freiflächen sind mit Beton befestigt. Mittels mobiler Stellwände wurden auch in der Halle mehrere Lagerboxen abgetrennt. Diese können je nach betrieblichen Erfordernissen verschoben/angepasst werden. Entwässerungsvorrichtungen sind im Hallenboden nicht vorhanden. Die Dachentwässerung erfolgt über Regenfallrohre welche an den in der Canthalstraße verlaufenden Regenwasserkanal angeschlossen sind.

Im Bereich der Betriebshöfe sind mehrere Einläufe vorhanden, welche an einen Schmutzwasserkanal angeschlossen sind. Der Schmutzwasserkanal, an welchen die Einläufe aus dem Bereich des Außenlagers (BE 3) angeschlossen sind, ist an die neben dem Betriebsgebäude vorhandene Leichtflüssigkeitsabscheideranlage angeschlossen. Am östlichen Rand der vorhandenen Schiffsverladeplattform ist eine parallel zum Main verlaufende Entwässerungsrinne vorhanden. Diese ist mit einem Absetzschacht im Bereich des Außenlagers (BE 3) und mit dem dort verlaufenden Schmutzwasserkanal angeschlossen.

Das Schmutzwasser aus dem Bereich der Hofflächen und das Abwasser aus dem Bürogebäude werden in den in der Canthalstraße verlaufenden Schmutzwasserkanal abgeleitet.

Die beschriebenen, vorhandenen baulichen Einrichtungen - mit Ausnahme der Schiffsverladestelle - werden unverändert weitergenutzt.

### **Bau und Betrieb der Schiffsverladestelle**

Die vorhandene Schiffsverladestelle wird an das Verladen von mineralischen Abfällen von bzw. auf ein Schiff angepasst werden. Bei der vorhandenen Schiffsverladestelle handelt es sich um eine unmittelbar am Mainufer auf Stahlstützen errichtete Stahlbetonplatte, welche an den äußeren Rändern eine ca. 5 cm hohe Aufkantung aufweist. Zwischen dem Rand der Stahlbetonplatte und der Dalbe im Main, an welcher das Schiff zum Verladen festgemacht wird, verbleibt ein Abstand von etwa 5 m über den der Greifer des Verladebaggers beim Verladen schwenken muss. Hier besteht die Gefahr, dass bei nicht vollständig geschlossenem Greifer, Material direkt in den Main rieselt. Auch kann aufgrund eines technischen Defekts oder Bedienungsfehler nicht ausgeschlossen werden, dass sich der mit Material befüllte Greifer genau zu dem Zeitpunkt unplanmäßig öffnet, wenn er über dem offenen Spalt schwenkt. In diesem Falle würde, eine etwa 1 m<sup>3</sup> große Materialmenge (entsprechend dem Fassungsvermögen des Greifers) direkt in den Main fallen.

Um zu verhindern, dass möglicherweise belastetes Material beim Verladen in den Main fällt, soll der Spalt zwischen der Stahlbetonplatte und der Schiffswand mit einer Holz-/Stahlkonstruktion abgedeckt werden. Im Anschluss an die bestehende Stahlbetonplatte wird eine weitere Platte aus Holzbohlen errichtet, welche von einer Stahlkonstruktion getragen wird. Skizzen mit konstruktiven Details und der statische Nachweis sind dem Abschnitt 18 der Antragsunterlagen beigefügt. Eine Abstimmung der konstruktiven Details wurde vorab mit dem Hafen Hanau und dem Wasser- und Schifffahrtsamt Aschaffenburg vorgenommen. Eine Genehmigung für den Umbau liegt vor und ist dem Abschnitt 18 ebenfalls beigefügt. Bei Verladung auf ein Schiff werden die Materialien mittels Radlader über die dann geöffnete südwestliche Hallenseite aus der Halle geschoben und dann mittels Bagger mit Greifarm in Bahnwaggons oder in ein Schiff verladen. Alternativ kann auch ein Förderband (Typ ANACONDA FTR 150) zum Einsatz kommen (s. auch Erläuterungen im Abschnitt 6.4.1 der Antragsunterlagen).

Im Übrigen wird auf die Angaben der Antragstellerin in den Kapiteln 3 und 6 der vorgelegten Antragsunterlagen verwiesen.

### Genehmigungshistorie/Vorgeschichte

Die Remex Mineralstoff GmbH hat zum 01. Dezember 2015 die bestehende, mit Bescheid vom 27. März 2007 unter dem Aktenzeichen IV/F 42.1-100h 14.5-Westarp- vom Regierungspräsidium Darmstadt genehmigte Anlage in der Canthalstraße 6, 63740 Hanau, von der Bernhard Westarp GmbH & Co. KG, Aschaffenburg als Betreiber übernommen. Es handelt sich um eine Anlage zum Umschlagen, zum zeitweiligen Lagern und zum Behandeln von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen. Da sich im Vergleich zum bisherigen Betrieb der Anlageninput, der Anlagenoutput und die Art der Behandlung grundlegend ändern, wurde mit vorliegendem Antrag eine Neugenehmigung beantragt.

### Verfahrensablauf

Das Genehmigungsverfahren wurde, da die Anlage in Spalte c des Anhangs der 4. BlmSchV mit einem „G“ gekennzeichnet ist, mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Es handelt sich ferner gemäß Spalte d der 4. BlmSchV um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (IED).

Mit Schreiben vom 15. Februar 2017 wurden die Antragsunterlagen vervollständigt.

#### Öffentliche Bekanntmachung, Auslegung

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG und § 8 der 9. BlmSchV, öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 5. Dezember 2016 im Staatsanzeiger für das Land Hessen, Nr. 49, Seite 1553.

Der Antrag, die zugehörigen Unterlagen und die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen wurden gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG in der Zeit vom 13. Dezember 2016 bis 12. Januar 2017 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt und in der Auslegungsstelle der Stadt Hanau öffentlich ausgelegt und konnten dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Während der Einwendungsfrist vom 13. Dezember 2016 bis 26. Januar 2017 wurde eine Einwendung erhoben. Entsprechend der eingegangenen Einwendung hat die Genehmigungsbehörde zu entscheiden, ob die erhobene Einwendung nach ihrer Einschätzung einer Erörterung bedarf (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BlmSchG i. V. mit § 12 Abs. 1 S. 2 der 9. BlmSchV).

Der Erörterungstermin dient gemäß § 14 Abs. 1 S. 1 der 9. BlmSchV dazu, „die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsveraussetzungen von Bedeutung sein kann“. Er soll nach § 14 Abs. 1 S. 2 der 9. BlmSchV denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern.

Da der Einwender mit E-Mail vom 31. Januar 2017 auf einen Erörterungstermin verzichtete, konnte dieser nach Einschätzung der Behörde gemäß § 10 Abs. 6 BlmSchG entfallen.

Die Antragstellerin wurde über den Wegfall des Erörterungstermins unterrichtet.

Die Entscheidung über den Wegfall des Erörterungstermins wurde gemäß § 12 Abs. 1 S. 3 der 9. BlmSchV öffentlich bekanntgemacht. Die Veröffentlichung erfolgte im Staatsanzeiger Nr. 8 des Landes Hessen vom 20. Februar 2017 auf Seite 262.

#### Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Anlage ist nicht in der Anlage 1 des UVP-Gesetzes aufgeführt, eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

#### Behandlung der Einwendung

Die schriftlich vorgebrachte Einwendung wurde weder zurückgenommen noch für erledigt erklärt, sodass sie im Genehmigungsbescheid zu behandeln ist.



Der im Genehmigungsverfahren erhobenen Einwendung wurde – soweit dies nach den rechtlichen Vorgaben möglich war – durch Festsetzung von Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

#### Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises, Kreisgesundheitsamt – im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen.
- Der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises, Wasserbehörde – hinsichtlich wasserwirtschaftlicher Belange.
- Der Magistrat der Stadt Hanau, Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt – im Hinblick auf baurechtliche und bautechnische Anforderungen sowie auf Belange des Denkmal- und Umweltschutzes.
- Der Eigenbetrieb Infrastruktur Service der Stadt Hanau – hinsichtlich der Anforderungen an die Abwasserentsorgung.
- Der Magistrat der Stadt Hanau, Stadtplanungsamt – hinsichtlich planungsrechtlicher Belange.
- Der Magistrat der Stadt Hanau, Brandschutzamt – im Hinblick auf brandschutztechnische Anforderungen.
- Der Magistrat der Stadt Hanau, Bauaufsichtsamt – hinsichtlich baurechtlicher Belange.
- Der Magistrat der Stadt Hanau, Straßenverkehrsbehörde – hinsichtlich verkehrstechnischer Belange.
- Die Hafenbehörde der Stadt Hanau sowie die Hanau Hafen GmbH – hinsichtlich haftenrechtlicher Belange.
- Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg – hinsichtlich der Belange der Bundesschiffahrtsverwaltung.
  
- Meine Fachdezernate:
  - IV/F 41.1 ...- hinsichtlich der Belange des Boden- und Grundwasserschutzes
  - IV/F 41.4 - hinsichtlich des anlagenbezogenen Gewässerschutzes

- IV/F 43.1 - hinsichtlich der Belange des Lärmschutzes
- IV/F 45.1 - hinsichtlich der Belange des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik

Als Ergebnis der behördlichen Prüfung ist folgendes festzuhalten:

#### Ausgangszustandsbericht (AZB)

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 8.11.2.1 und 8.12.1.1, Spalte d Buchstabe E im Anhang I zur 4. BImSchV), daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (AZB) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Die Antragstellerin hat in den Antragsunterlagen dargestellt, dass ein AZB nicht erforderlich sei, da Abfälle und keine gefährlichen Stoffe oder Gemische gemäß Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) gelagert oder im Rahmen der Behandlung entstehen werden.

Die Möglichkeit einer Verschmutzung bestünde nicht, da aufgrund der tatsächlichen (schon vorhandenen) Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden könne.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen konnte sich die Genehmigungsbehörde dieser Auffassung anschließen.

#### Planungsrecht

Auffgrund der vorhandenen Nutzungen wird derzeit die Eigenart der näheren Umgebung nach § 34 BauGB i. V. mit § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) im Sinne eines Sondergebiets, Zweckbestimmung „Hafen“, beurteilt. In Teilen des Gebiets ist von einer Gemengelage nach § 31 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) auszugehen - hier: Mischung aus Gewerbe, Verwaltung/Büro (Canthalstraße 1, Westerburgstraße 3, Hafenplatz 4, Hafenstraße 6a, Hafenstraße 7).

Im Sinne der Beurteilung der Zulässigkeit der Art der Nutzung wurde die Zustimmung der Stadt Hanau erteilt

#### Baurecht/Brandschutz

Aus bauaufsichtlicher und brandschutztechnischer Sicht bestehen gegen die geplanten Maßnahmen bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter V. Nr. 2 dieses Bescheides keine Bedenken.

### Boden- und Grundwasserschutz

Aus Sicht des Boden- und Grundwasserschutzes bestehen gegen die geplanten Maßnahmen keine Bedenken.

### Abwasser

Aus Sicht der Abwasserbeseitigung bestehen gegen die geplanten Maßnahmen bei Beachtung der Nebenbestimmung unter V. Nr. 6.3 dieses Bescheides keine Bedenken.

### Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Aus Sicht der Anlagenverordnung (VAwS) bestehen gegen die geplanten Maßnahmen bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter V. Nr. 6.1 und 6.2 dieses Bescheides keine Bedenken.

### Arbeitsschutz

Aus arbeitschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die geplanten Maßnahmen bei Beachtung der Nebenbestimmung unter V. Nr. 4 dieses Bescheides keine Bedenken.

### Luftreinhaltung

Aus Sicht der Luftreinhaltung bestehen gegen die geplanten Maßnahmen bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter V. Nr. 3.1 keine Bedenken.

### Lärm

Die Prüfung des Antrages hinsichtlich der Schall- und Lichtimmissionen hat ergeben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die beantragten Maßnahmen nicht zu erwarten sind.

Aus Sicht des Lärmschutzes bestehen gegen die geplanten Maßnahmen bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter V. Nr. 3.2 dieses Bescheides keine Bedenken.

### Naturschutz

Mit der geplanten Maßnahme sind keine Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG verbunden.

#### Abfallwirtschaft, Abfallvermeidung/-verwertung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Aus abfallwirtschaftlicher Sicht bestehen bei Beachtung der Darstellungen der in Abschnitt III. dieses Bescheides genannten Unterlagen sowie der allgemeinen und abfallrechtlichen Nebenbestimmungen im Abschnitt V. Nr. 7 keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Die abfallrechtlichen Nebenbestimmungen bezwecken die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen sowie den Schutz von Mensch und Umwelt. Zu diesem Zweck hat die Verwertung der in der Anlage zeitweilig gelagerten und behandelten Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine schädliche Beeinflussung von Gewässer und Boden, ist wegen der Maßgabe zur Getrennthaltung der unterschiedlichen Abfallarten nicht zu erwarten. Die getroffenen Regelungen sind hierzu geeignet und erforderlich.

Zwischenprodukte, sonstige Abfälle und gefährliche Stoffe fallen im Zuge der geplanten Maßnahme nicht an bzw. werden nicht eingesetzt.

#### Wärmenutzung/Energieeffizienz (§ 5 Abs.1 Nr. 4)

Beim Anlagenbetrieb fällt keine nutzbare betriebsbedingte Abwärme an. Spezielle Maßnahmen zu einer Steigerung der Energieeffizienz sind in diesem Fall nicht erforderlich.

#### Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - legte die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dar.

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlich anstehenden Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird.

Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt werden kann.

#### Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragte Genehmigung grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

#### Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt – schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,

- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich auf die Vorschriften der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), der Technischen Anleitung zur Bekämpfung des Lärms (TA Lärm), das BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen (Stand August 2006), des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), der Arbeitsstättenverordnung, der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblätter der zuständigen Berufsgenossenschaft und Regelungen aus VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit. Der Genehmigungsbescheid für die vorliegende Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie enthält die notwendigen Angaben gemäß § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV.

#### Im Einzelnen:

##### Zu den Nebenbestimmungen unter V. 3.1 – Luftreinhaltung

Aufgrund der beantragten Materialien und deren Behandlung und Umschlag, waren die möglichen Staubemissionen und -immissionen der Anlage zu ermitteln und etwaige Konfliktpotentiale in der Nachbarschaft zu ermitteln.

Als Ergebnis der Gutachten von Müller-BBM wurde festgestellt, dass der Beitrag der Anlage an diffusen Staubemissionen im Jahresmittel über der Bagatellmassengrenze gemäß Nr. 4.6.1.1 b) der TA Luft liegt. Aus diesem Grund war die Betrachtung der Zusatzbelastung durch den Betrieb der Anlage erforderlich.

Der Gutachter kommt zu dem Schluss, dass es unter Berücksichtigung der Vorbelastungssituation beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage keine Anhaltspunkte für schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft gibt. Dieses Ergebnis ist aus Sicht der Genehmigungsbehörde plausibel und nachvollziehbar.

Eine ergänzende Betrachtung der besonderen Inhaltsstoffe gemäß Nr. 5.2.3.6 TA Luft durch Müller-BBM ergibt, dass die ermittelten Emissionen der untersuchten Staubinhaltsstoffe – mit Ausnahme von Mangan und Benzo(a)pyren – in der mittleren jährlichen Betriebsstunde unter den genannten Bagatellmassenströmen liegen. Die Zusatzbelastungen beim Betrieb der An-

lage durch Mangan liegen im Bereich der gewerblichen bzw. industriellen Nutzungen jedoch um Größenordnungen unter den maßgeblichen arbeitsplatzbezogenen Beurteilungswerten. Die Zusatzbelastung durch Benzo(a)pyren liegt selbst am unmittelbar benachbarten Beurteilungspunkt um den Faktor 5 unter dem zulässigen Wert der TRGS 910.

Im Kapitel 7.6 des Emissions-Gutachtens werden seitens des Gutachters konkrete Emissionsminderungsmaßnahmen vorgeschlagen.

Die Umsetzung der Minderungsmaßnahmen ist Voraussetzung dafür, dass die Belastungen durch Schwebstaub und Staubniederschlag an den relevanten Beurteilungspunkten sicher eingehalten werden.

Grundlage für die Minderungsmaßnahmen, respektive für die Nebenbestimmungen sind das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), in Verbindung mit der TA Luft sowie die einschlägigen BVT-Merkblätter und die VDI 3790 Blatt 3.

Ein Großteil der emissionsverursachenden Vorgänge findet in geschlossenen Hallen statt. Auf eine Absaugung dieser Hallen wird in Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verzichtet, da die möglichen Staubemissionen im Verhältnis gering sind und bereits durch die geschlossenen Hallen wirksam zurückgehalten werden können. Dies entspricht vorliegend dem Stand der Technik.

Gefährliche Abfälle werden in Hallen und/oder in geschlossenen Behältern gelagert. Ein Umschlag findet hier nicht statt.

Messungen zur Überprüfung der Einhaltung von Emissionsgrenzwerten im Sinne des § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV sind nicht erforderlich.

Regelungen für die Überprüfungen der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen sind daher nicht erforderlich.

Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen sind aus Sicht der Luftreinheit nicht festzulegen. An- und Abfahrvorgänge im eigentlichen Sinne finden nicht statt bzw. führen zu keinen höheren Emissionen.

Weitere Anforderungen analog der Ziffer 5.4.8.11.2 TA Luft sind nicht einschlägig, da keine gefassten Quellen vorhanden sind und die Materialien windgeschützt und/oder feucht behandelt bzw. gelagert werden.

Durch den Betrieb der Anlage kann es grundsätzlich zu relevanten Staub- und Geruchsemissionen kommen.

Daher sind für den Fahrverkehr, die Umschlag- und Schreddervorgänge entsprechende Maßnahmen zur Staub- und Geruchsminderung vorzusehen. Relevante, sichtbare Staubemissionen oder -niederschläge sind zu vermeiden bzw. auf ein Minimum zu reduzieren.

Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen werden in der VDI 3790 Blatt 3 sowie der TA Luft genannt, um diffuse Staubemissionen durch Lagerung, Umschlag und Transport von Materialien zu mindern. Sie sind daher geeignet, die von dem Anlagenbetrieb ausgehenden Staub- und Geruchsemissionen möglichst gering zu halten, so dass von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

Auf Grund der Beschaffenheit der geänderten Anlage geht von dieser keine weiträumige oder grenzüberschreitende Umweltverschmutzung aus, so dass es hierzu keiner Anforderungen bedarf.

#### Zu den Nebenbestimmungen unter 3. 2 - Lärmschutz

Die Prüfung des Antrages hinsichtlich der Schall- und Lichtimmissionen hat ergeben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die beantragte Maßnahme nicht zu erwarten sind.

Wie vom Sachverständigen berechnet wurde, ist davon auszugehen, dass durch die Anlage zum Umschlagen, Lagern und Behandeln von Abfällen unter den in der schalltechnischen Untersuchung des Ingenieurbüros Müller-BBM GmbH mit der Bericht-Nr. M127189/01 vom 10.02.2017 zugrunde gelegten Ausgangswerten und Randbedingungen an allen maßgeblichen Immissionsorten die zulässigen Immissionsrichtwerte nach Ziffer 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503) während des Betriebes der Gesamtanlage tags und nachts um mindestens 7 dB(A) unterschritten werden und damit unter der Berücksichtigung der Vorbelastung durch andere Anlagen und Betriebe die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten zu erwarten ist.

Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen stützen sich auf die TA Lärm und beschreiben die zur Sicherung der hieraus resultierenden Ansprüche notwendigen Anforderungen.

#### Zu der Nebenbestimmung unter V. Nr 4 Arbeitsschutzrechtliche Erforderniss

Die Aufbereitungsanlage bestehend aus Brecheranlage, Siebanlage und Förderband stellt aufgrund der Anlagenbeschreibung eine Gesamtheit von Maschinen (verkettete Anlage) dar (vgl. Artikel 2 a) Maschinenrichtlinie 2006/42/EG). Für eine solche Gesamtheit von Maschinen ist gemäß Artikel 5 Maschinenrichtlinie 2006/42/EG eine EG-Konformitätserklärung gemäß Anhang II Teil 1 Abschnitt A auszustellen. (vgl. § 19 i. V. m. § 3 BetrSichV sowie § 22 ArbSchG).

#### Zu den Nebenbestimmungen unter V. Nr. 5 - Anforderungen des Gesundheitsschutzes

Gemäß §17 Absatz 6 Trinkwasserverordnung 2001 dürfen Wasserversorgungsanlagen, aus denen Trinkwasser abgegeben wird, nicht ohne eine den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Sicherungseinrichtung mit Wasser führenden Teilen, in denen sich Wasser befindet oder fortgeleitet wird, das nicht für den menschlichen Gebrauch bestimmt ist, verbunden werden.

Gemäß §17 Absatz 1 Trinkwasserverordnung 2001 sind Wasserverteilungsanlagen so zu planen und zu betreiben, dass mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden.

Gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen bzw. erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

#### Zu den Nebenbestimmungen unter V. Nr. 6 - Wasserwirtschaftliche Erfordernisse

Mit dem beantragten Vorhaben sind die Errichtung und der Betrieb verschiedener Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen verbunden. Es handelt sich um Anlagen zum Umgang mit festen wassergefährdenden Stoffen.

Das Lagern sowie das Aufbereiten (Behandeln) in der Halle von mineralischen Abfällen, soweit diese wassergefährdend sind, stellen jeweils eine Anlage im Sinne der Anlagenverordnung dar. Gemäß dem Sachverständigengutachten sind die Anlagen in die Gefährdungsstufe D einzuordnen. Das Laden von Schiffen und Bahnwaggons ist nach § 2 Abs. 4 Satz 3 Anlagenverordnung-VAwS eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Die Antragstellerin stuft die Anlage in die Gefährdungsstufe D ein.

Die Lager- und Umschlaganlagen besitzen keine baurechtliche oder gewerbliche Zulassungen im Sinn von § 63 WHG, mithin bedürfen die Anlagen einer Eignungsfeststellung. Ein entsprechender Antrag wurde mit dem vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Antrag gestellt. Für die Eignungsfeststellung wurde ein fachtechnisches Gutachten der GTÜ Anlagensicherheit GmbH als anerkannter Sachverständiger nach § 22 VAwS vorgelegt.

Das Behandeln ist nach § 63 WHG nicht eignungsfeststellungspflichtig und nach § 29 Abs.1 VAwS anzeigefrei.

Die Eigenbedarfstankstelle ist in die Gefährdungsstufe A eingeordnet, mithin bedarf die Anlage keiner Eignungsfeststellung oder wasserrechtlichen Anzeige.

Die Eignungsfeststellung für das Lagern und den Umschlag von wassergefährdenden Feststoffen konnte erteilt werden. Auf Grund der vorgelegten Planunterlagen ist eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen, wenn die Nebenbestimmungen eingehalten werden. Mit den Nebenbestimmungen wird gewährleistet, dass die Anforderungen des § 14 Anlagenverordnung-VAwS oder eine gleichwertige Sicherheit eingehalten werden. Darüber hinaus werden über die Nebenbestimmungen die Pflichten zur Sachverständigenprüfung nach § 23 VAwS sowie die Pflichten zur Eigenkontrolle nach § 3 VAwS konkretisiert.

Die Nebenbestimmungen zur Eigenbedarfstankstelle ergeben sich aus den Regelungen des Anhangs 3.2 VAwS. Diese Anforderungen sind im Rahmen der Eigenverantwortung einzuhalten und werden durch die Nebenbestimmungen konkretisiert.

#### Zu den Nebenbestimmungen unter V. Nr. 7 - Abfallwirtschaftliche Erfordernisse

Die Nebenbestimmungen stellen sicher, dass in der Anlage nur mit Abfällen umgegangen wird, die durch den Genehmigungsbescheid abgedeckt sind. Der Behörde wird die Prüfung ermöglicht, ob bei nicht vorhersehbaren Abweichungen vom Abfallkatalog und im Betrieb der Anlage die Annahmekriterien der Folgeanlagen eingehalten werden. Die gesetzliche Grundlage für diese Nebenbestimmungen ist § 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).



Die regelmäßige Wartung der Anlage werden entsprechend der Nebenbestimmungen 7.3.3 und 7.3.4 dieses Bescheides im Betriebshandbuch sowie der Betriebsordnung geregelt.

Maßnahmen im Hinblick auf den normalen Betriebsbedingungen abweichenden Bedingungen sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs werden entsprechend der Nebenbestimmungen 7.3.3 und 7.3.4 dieses Bescheides im Betriebshandbuch sowie der Betriebsordnung geregelt werden.

Die abfallrechtlichen Nebenbestimmungen enthalten Anforderungen an die Annahme und sonstige Entsorgung von Abfällen nach dem Stand der Technik, sowie damit zusammenhängende Regelungen, die erforderlich sind, damit das Wohl der Allgemeinheit und der Betrieb der Anlage nicht beeinträchtigt werden.

#### Zu der Nebenbestimmung unter V. Nr. 8.1 - Sicherheitsleistung

Die Nebenbestimmung beruht auf § 12 Abs. 1 Satz 2 BlmSchG. Danach soll bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG zur Sicherstellung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BlmSchG (Nachsorge) eine Sicherheitsleistung als Nebenbestimmung auferlegt werden.

Im Rahmen der getroffenen Entscheidung wurde berücksichtigt, dass gerade bei Anlagen zum Zwischenlagern, Umschlagen und Behandeln von festen Abfällen nicht ausgeschlossen werden kann, dass es durch die Mengen an zum Teil schadstoffbelasteten Abfällen auch bei Einhaltung der Sicherheitsvorschriften zu schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren kommt. Dies gilt insbesondere nach einer Betriebseinstellung.

Neben dem allgemeinen Gesichtspunkt der Gewährleistung von Vollstreckungseffektivität soll mit der Sicherheitsleistung verhindert werden, dass die Allgemeinheit die Kostenlast zu tragen hat, falls die nach dem Verursacherprinzip vorrangig heranzuziehenden Betreiber der Abfallentsorgungsanlagen hinsichtlich ihrer Nachsorgepflichten - namentlich insolvenzbedingt - ausfallen.

Eine ebenso geeignete, aber weniger belastende Nebenbestimmung ist nicht ersichtlich.

Die Höhe der Sicherheitsleistung berücksichtigt die ggf. aus § 5 Abs. 3 BlmSchG resultierende Kostenlast. Dabei wurden nicht die Kosten des Abbruchs von Gebäuden oder des Abbaus von (verwertbaren) Aggregaten, sondern lediglich die Kosten der Räumung und Entsorgung von Abfällen berücksichtigt.

Bei der Festlegung der Höhe der Sicherheitsleistung konnte den Angaben der Antragstellerin in Kapitel 21 der Antragsunterlagen gefolgt werden.

Hinzuzurechnen war ein Zuschlag von 10 % der Entsorgungskosten als sonstige Kosten für Analysen-, Umschlag-, Transportkosten und Unvorhergesehenes.

Daraus ergab sich eine zusätzliche Sicherheitsleistung von (gerundet) 680.000,00 € (eine Sicherheitsleistung von 40.000,00 € liegt bereits vor).

## Zu der Nebenbestimmung unter V. Nr. 8.2 - Betreiberwechsel

Die Nebenbestimmung ist notwendig, da die Bürgschaft u.ä. Sicherheitsleistungen grundsätzlich an die Person gebunden sind und daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber übergehen.

Weitergehende Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sind derzeit nicht erforderlich.

Weitere Anforderungen an die Überwachung der Maßnahme zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sind derzeit nicht erforderlich.

Auf Grund der Beschaffenheit der geänderten Anlage geht von dieser keine weiträumige oder grenzüberschreitende Umweltverschmutzung aus, so dass es hierzu keiner Anforderungen bedarf.

Die Nebenbestimmungen sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

## **Kosten**

### Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S.36), zuletzt geändert am 13. Dezember 2012 (GVBl. I S.622). Die Gebührentatbestände folgen aus § 2 HVwKostG in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV) in der Fassung vom 8. Dezember 2009 (GVBl. I S. 522), zuletzt geändert am 15. Dezember 2016 (GVBl. S. 306).

### Kostenfestsetzung

Die Verwaltungskosten werden wie folgt festgesetzt:

### Gebühr für die Genehmigung nach Investitionssumme

#### Grundgebühr

Gemäß der Gebühren-Nummer 15111 beträgt die Verwaltungsgebühr bei Investitionskosten in Höhe von bis zu 500 000 €

1,8 v.H. der Investitionskosten mindestens jedoch 1.800,00 €

Investitionskosten vorliegend 125.000,00 €, davon 1,8 %

Grundgebühr: 2.250,00 €

Auslagen über den in Nr. 151 genannten Rahmen sind nicht entstanden.

**Somit ergibt sich folgender Gesamtbetrag: 2.250,00 €**

Die zu entrichtenden Verwaltungskosten bitte ich - unter Angabe der Referenznummer - bis zum **1. Juni 2017** unter folgender Bankverbindung einzuzahlen:

Empfänger: HCC-RP Darmstadt  
Geldinstitut: Landesbank Hessen-Thüringen (HeLaBa)  
IBAN-Code: IBAN DE 87 5005 0000 0001 0058 75  
BIC-Code: HELADEFXXX  
Verwendungszweck (Referenznummer): **42105371700336**

Es ist gemäß § 15 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) ein **Säumniszuschlag** für jeden angefangenen Monat von eins vom Hundert des rückständigen Betrags zu erheben, wenn der Gesamtbetrag nicht bis zum Ablauf des festgesetzten Fälligkeitstages auf dem Konto der Landesbank Hessen-Thüringen gutgeschrieben ist. Der Behörde wird hierfür kein Ermessen eingeräumt.

### **VII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof  
Brüder-Grimm-Platz 1  
34117 Kassel

erhoben werden.

Soweit die Klage nur gegen die Kostenentscheidung gerichtet ist, ist sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides beim

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main  
Adalbertstraße 18  
60486 Frankfurt am Main

zu erheben.

Im Auftrag

gez. Franz-Josef Wolf

Anlage: Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis